

Satzung 21-08 „westliche Sandstraße“

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs. 4, Nr. 1 Baugesetzbuch)

vom

Auf Grund des § der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 29.11.2001 für das Gebiet westliche Sandstraße im Ortsteil Pivitsheide V.L. folgende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1:2000 der Gemarkung Pivitsheide V.L. ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Fachbereich 6, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.